

Af

6.

Abhandlung, Gründliche, von dem Commando der Reichs-Armee und ob die von Kayserl. Majestät beschehene Ernennung des Prinzen von Zweybrücken Durchlaucht zum commandirenden General der Reichs-Armee Reichsgesetzmassig auch wann die Religions-Aenderung eines Reichs-Generals erfolget, ob Ihme deswegen des Reichs-Commando genommen werden könne oder nicht. (1 Bde.)

8. Frankfourt 1758 und 1778.

v. Moser, Johann Jakob
H. Anker. I, 352